



Sitzung vom
4. Mai 1999

Mitgeteilt den
7. MAI 1999

Protokoll Nr.

849

AfU		Nr. 22-369				
C	S	U	W	O	K	L
10. Mai 1999						

Zur langfristigen Sicherung der Qualität des Trinkwassers hat die ~~Gemeinde Tersnaus~~ das geologische Büro Bonanomi AG, Igis, damit beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Quellen zu erarbeiten. Mit Schreiben vom 21. September 1998 hat die Gemeinde die Unterlagen zur Vorprüfung an das Amt für Umweltschutz eingereicht. In seinem Antwortschreiben vom 1. Dezember 1998 bestätigt die Fachstelle, dass die vom Geologen getätigten Abklärungen sowie die daraus abgeleiteten Schutzzonen den Anforderungen des Amtes an derartige Arbeiten grundsätzlich entsprechen. Im Detail beantragte das Amt kleinere Änderungen bei der Abgrenzung der Schutzzonen S I sowie eine Vereinfachung des Reglements auf die Bedürfnisse der Gemeinde sowie die effektive Gefährdung der Quellen.

Der Gemeindevorstand Tersnaus hat die angeregten Änderungen vorgenommen und die Schutzzonenausscheidung vom 19. Februar 1999 bis 10. März 1999 öffentlich in der Gemeinde aufgelegt. In dieser Zeit ist eine Einsprache von A. Clavadetscher, Förster, eingegangen. Der Gemeindevorstand hat die Einsprache gutgeheissen und das Anliegen mit einem zusätzlichen Absatz 3 in Art. 18 Schutzzonenreglement berücksichtigt. Am 16. März 1999 hat der Gemeindevorstand Tersnaus gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) die Schutzzonenpläne sowie das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Mit Schreiben der Gemeinde vom 16. März 1999 wurden die gesamten Unterlagen zur Schutzzonenausscheidung dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Tersnaus vom 16. März 1999, in den Bericht 5012-2 "Detaillierte Schutzzonenausscheidung der Quellen der Gemeinde Tersnaus" der Bonanomi AG, Igis, in die Schutzzonenpläne Mst. 1:5'000 / 1:500, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 Abs. 2 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne in den Mst. 1:5'000 / 1:500 für die Trinkwasserquellen der Gemeinde Tersnaus, erlassen vom Gemeindevorstand Tersnaus am 16. März 1999, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Tersnaus wird beauftragt, die Grundbucheinmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Vella anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement mit den Schutzzonenpläne abgeliefert.
3. Gestützt auf Ziffer 1 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 13 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist mittels beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

4. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

5. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne Mst. 1:5'000 / 1:500 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand Tersnaus, 7116 Tersnaus, an das Grundbuchamt 7144 Velia, an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten; ohne Beilage: an das Amt für Raumplanung, an die kantonale Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen